

Erhaltungssatzung
für das Grundstück Gemarkung Bork, Flur 47,
Flurstück 58 in Selm-Cappenberg

Aufgrund § 172 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 24.06.91 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das im Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnete Grundstück Freiherr-vom-Stein-Straße 27, Gemarkung Bork, Flur 47, Flurstück 58, im Ortsteil Cappenberg.

§ 2
Genehmigungsvorbehalt

Die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde.

§ 3
Versagungsgründe

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Hamann
Bürgermeisterin

gez. Schwenken
Ratsmitglied

gez. Zolda
Schriftführer